

Vergabe- und Nutzungsbedingungen für ips



1. Allgemeines, Zielgruppe

Das Gütesiegel ips - internet privacy standards ist ein bundesweit anerkannter Qualitätsstandard für alle online-basierenden Waren-, Dienstleistungs- oder Informationsangebote im Internet. ips wird von der Initiative D21 der Bundesregierung und Verbraucherschutzverbänden empfohlen und hält die strengen Qualitätskriterien für den E-Commerce ein¹.

Das ips-Zertifikat kann Anbietern erteilt werden, deren Webangebote besonders datenschutzfreundliche und Verbraucherschutzfördernde Verfahrensweisen beinhalten und deren Datensicherheits- und Datenschutzmanagementsysteme überdurchschnittlichen Anforderungen gerecht werden. Voraussetzung ist die erfolgreiche Prüfung durch einen ips-Auditor und die anschließende Zertifizierung durch die datenschutz cert GmbH.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen der Vergabe des ips-Zertifikates und die zulässigen Nutzungsrechte für Anbieter von Webangeboten, Nutzer des ips-Logos, des ips-Kriterienkataloges und für ips-Auditoren.

2. Ablauf der Zertifizierung

Grundlage der Zertifizierung nach ips ist der jeweils aktuelle ips-Kriterienkatalog, der unter www.datenschutz-cert.de abrufbar ist. Der Kriterienkatalog enthält fachspezifische Module, nach denen das Angebot individuell bewertet wird (z.B. Modul „Informationsangebot“, „Verbraucherschutz“, etc.).

Die Zertifizierung verläuft in der Regel in vier Phasen:

1. Auditierung durch den ips-Auditor (Begutachtung des Angebotes anhand des ips-Kriterienkataloges)
2. ggf. festgestellte Mängel werden behoben, durch den Auditor geprüft und die Ergebnisse in einem Gutachten (Audit-Report) dokumentiert
3. Vorlage des Audit-Reports und Schlüssigkeitsprüfung durch die Zertifizierungsstelle, der datenschutz cert GmbH
4. Bei Erfüllung der ips-Kriterien- und Vergabevoraussetzungen: Erteilung des ips-Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle, Übergabe des Hauptgutachtens und der ips-Urkunde an den Anbieter, Veröffentlichung des Kurzgutachtens, Integration des ips-Logos auf den Webseiten des Anbieters.

¹ Abrufbar unter www.internet-guetesiegel.de

Der Anbieter beauftragt zunächst eine/n lizenzierte/n ips-Auditor oder eine ips-Prüfstelle (nachfolgend nur als Auditor benannt). Zugelassene Auditoren oder Prüfstellen können bei der Zertifizierungsstelle, der datenschutz cert GmbH angefragt werden. Eine Liste ist auch abrufbar unter www.datenschutz-cert.de.

Der Auditor prüft und bewertet das Webangebot anhand der ips-Kriterien. Bei eventuellen Mängeln weist der Auditor darauf hin und gibt Gelegenheit zur Verbesserung. Anschließend werden die Ergebnisse in einem Gutachten (Audit-Report) für den Anbieter und die Zertifizierungsstelle dokumentiert. Kommt der Auditor zu dem Ergebnis, dass alle ips-Kriterien eingehalten werden, empfiehlt er die Zertifizierung bzw. Gütesiegel-Vergabe.

Der Anbieter – oder in seinem Auftrag der ips-Auditor - stellt sodann den Antrag auf Zertifizierung seines Webangebotes nach ips. Dies kann formlos unter Angabe des Webangebotes und des ips-Auditors gegenüber der Zertifizierungsstelle per Post, Fax oder E-Mail bei der *datenschutz cert GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88a, 28217 Bremen, Tel.: 0471- 696632-50, Fax.: 0421-696632-51, E-Mail: office@datenschutz-cert.de* geschehen. Die Zertifizierungsstelle prüft den Auditreport auf Schlüssigkeit. Dabei ist sie nicht an die Empfehlung des ips-Auditors gebunden. Werden die Vergabebedingungen eingehalten, erteilt sie das ips-Zertifikat. Der Anbieter erhält hierüber eine Urkunde sowie das ips-Logo zur Verwendung nach den hier aufgestellten Bedingungen. Die Prüfergebnisse werden online, anklickbar über das ips-Logo, veröffentlicht.

3. Voraussetzungen für die Vergabe des ips-Zertifikats

Das Zertifikat wird ausschließlich durch die Zertifizierungsstelle vergeben und entzogen. Voraussetzung für die Vergabe ist die erfolgreiche Auditierung des Angebotes entsprechend der Kriterien des jeweils aktuellen ips-Kriterienkataloges durch einen ips-Auditor und die Abnahme durch die Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierung ist wirksam, sobald der Anbieter die von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Zertifizierungs-Urkunde erhalten hat.

Der Anbieter stellt dem ips-Auditor und der Zertifizierungsstelle alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung des Angebotes nach ips erforderlich sind.

Eine erfolgreiche Zertifizierung erfolgt, wenn die durchschnittliche Gesamtpunktzahl aller Bewertungen der zur Prüfung herangezogenen ips-Module mindestens den Wert „2“ (0 = mangelhaft, 1 = ausreichend/befriedigend, 2 = gut, 3 = vorbildlich) erreicht und kein Prüfpunkt mit dem Wert „0“ bewertet wird. Die durchschnittliche Gesamtpunktzahl berechnet sich aus der Summe der gewichteten Einzelbewertungen aller zur Prüfung herangezogenen Module.

Wird bei der durchschnittlichen Gesamtpunktzahl aller Bewertungen der Wert „2“ nicht erreicht oder ein modularer Prüfpunkt mit „0“ bewertet, kann der ips-Auditor dem Anbieter Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Anpassung des Angebots geben.

Für die Behebung der Mängel setzt der ips-Auditor dem Anbieter eine angemessene Frist. Der Anbieter hat die erforderlichen Anpassungen zeitnah vorzunehmen. Sind innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Monaten die erforderlichen Anpassungen nicht vorgenommen worden oder stellt der Anbieter nicht die für die Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung, werden die bis dahin vorliegenden

Ergebnisse dokumentiert und an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Diese schließt den Zertifizierungsvorgang ohne die Vergabe des ips-Gütesiegels ab. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des ips-Auditors und der Zertifizierungsstelle ein längerer Zeitraum vereinbart werden.

4. Nutzung der Marke ips, insbesondere des ips-Logos und des ips-Kriterienkataloges

Die internet privacy standards (ips) sind geistiges Eigentum der datenschutz cert GmbH und unterliegen dem Schutz des Urhebergesetzes und weiteren Schutzgesetzen. Die datenschutz cert GmbH hat die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an ips und kann die hier benannten Rechte geltend machen.

Mit der erfolgreichen Zertifizierung erteilt die datenschutz cert GmbH dem Anbieter das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Marken ips, internet privacy standards (Wort und Logo) während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates in der hier beschriebenen Art und Weise, Form, Größe, Gestaltung und Darstellung auf der ersten Seite seines Webangebotes zu verwenden.

Zur Kenntlichmachung der Zertifizierung verwendet der Anbieter das zur Verfügung gestellte ips-Logo auf der Hauptseite des geprüften Angebotes an prominenter Stelle in angemessener Größe (Mindestgröße: 24 x 30 Pixel). Das Logo wird in Form eines in den HTML-Quellcode der Homepage integrierten Links (jedoch nicht als eigenständige Grafik) verwandt, über diesen Link wird die Grafik mit jedem Seitenaufruf vom Server der datenschutz cert GmbH geladen. Bei Serverausfällen (z.B. aufgrund notwendiger Wartungsarbeiten) wird nicht garantiert, dass das ips-Logo online zur Verfügung gestellt werden kann.

Das auf diese Weise integrierte Logo wird mit einem Verweis auf eine Informationsseite versehen, von welcher aus Informationen zu ips sowie das Kurzgutachten abrufbar sind. Darüber hinaus darf der Anbieter auf weiteren Webseiten des zertifizierten Webangebotes sowie in Printmedien nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle auf die Marken hinweisen.

Das ips-Logo darf nur für die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung verwandt werden und ist nach Ablauf unverzüglich von allen Webseiten zu entfernen bzw. die über den Server der Zertifizierungsstelle geladene Grafik wird entsprechend gesperrt.

Soweit die ips-Kriterienkataloge über das Internet abgerufen werden, gelten die Vergabe- und Nutzungsbestimmungen mit Betätigung des Buttons „Ich akzeptiere“. Der Download der ips-Kriterienkataloge berechtigt den Nutzer ausschließlich zum Lesen des Inhalts (einfaches Nutzungsrecht).

Lizenzierten ips-Auditoren werden zusätzlich die im jeweiligen Auditor-Vertrag genannten Nutzungsrechte eingeräumt.

Der Erwerb ist nicht im Wege des Fernabsatzes möglich. Andere, als die hier benannten Nutzungsrechte bestehen nicht.

5. Gültigkeit des ips-Zertifikats, Liste der zertifizierten Angebote

Das ips-Zertifikat gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Ausstellung der ips-Urkunde, es sei denn, es liegen die in Nr. 7 und 8 genannten Gründe für einen Entzug des

Zertifikates vor. Nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit ist eine Neuerteilung (Re-Zertifizierung) möglich. Hierbei beschränkt sich die Auditierung ggf. auf die veränderten Bereiche bzw. auf eine verkürzte Prüfung des unveränderten Angebots. Soweit das Zertifikat nach Ablauf der Gültigkeit entfällt, hat der Anbieter dafür zu Sorgen, dass das ips-Logo von den Webseiten unverzüglich entfernt wird.

Über die zertifizierten Angebote führt die Zertifizierungsstelle eine unter www.datenschutz-cert.de veröffentlichte Liste, aus der der Anbieter, die URL des Angebotes, die Zertifikatsgültigkeit sowie die Verlinkung zu den Prüfergebnissen ersichtlich sind.

6. Nachauditierung

Das zertifizierte Angebot unterliegt regulären und besonderen Nachauditierungen.

Reguläre, i.d.R. kostenlose Nachauditierungen erfolgen innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsvergabe durch eine Überprüfung des Angebots seitens des ips-Auditors. Hierbei erfolgt online ein Abgleich mit den im Rahmen der Erstauditierung gefundenen Ergebnissen. Ergibt sich kein Anlass für eine besondere Nachauditierung, ist die reguläre Nachauditierung damit abgeschlossen.

Eine besondere, i.d.R. kostenpflichtige, Nachauditierung des Angebotes ist erforderlich, wenn

- das Angebot derart umgestaltet wird, dass die ips-Kriterien des jeweils geltenden ips-Kriterienkataloges offensichtlich nicht (mehr) erfüllt werden oder sich die Bewertung eines Einzelpunktes anhand der ips-Kriterien auf den Wert „0“ verschlechtern würde,
- in das Angebot Bereiche aufgenommen oder ergänzt werden, die eine bislang unberücksichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten,
- datenschutzrelevante Inhalte aus dem Angebot entfernt werden,
- der Anbieter des zertifizierten Onlineangebotes wechselt.

Der Anbieter ist verpflichtet, dem ips-Auditor Änderungen des Angebotes im o.g. Sinne mitzuteilen. Der ips-Auditor teilt dem Anbieter die Gründe der Notwendigkeit einer besonderen Nachauditierung mit. Sie umfasst eine Neubewertung anhand des aktuellen ips-Kriterienkataloges und muss vom Anbieter gesondert beauftragt werden. Erfolgt hierüber innerhalb eines Zeitraumes von maximal 4 Wochen nach Benachrichtigung keine Beauftragung, teilt der ips-Auditor dies der Zertifizierungsstelle mit, welche das ips-Zertifikat entzieht.

Gelangt der ips-Auditor im Rahmen der Nachauditierung zum Ergebnis, dass die für eine erfolgreiche Auditierung und Zertifizierung erforderlichen Voraussetzungen fehlen, teilt er dies dem Anbieter und der Zertifizierungsstelle mit. Die Zertifizierungsstelle entzieht dann das ips-Zertifikat vor Ablauf der 2-Jahres-Frist vorläufig, so dass der Anbieter das ips-Logo bis zur Beseitigung der aufgefundenen Mängel nicht führen darf. Der Gutachter setzt für die Behebung der Mängel eine angemessene Frist, die in der Regel nicht mehr als 3 Monate beträgt und informiert die

Zertifizierungsstelle. Stellt er nach Ablauf der Frist fest, dass die Mängel nicht behoben wurden, wird das ips-Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle entzogen.

7. Entzug des ips-Zertifikats

Das ips-Zertifikat wird entzogen, wenn der Anbieter nachhaltig gegen die Zertifizierungsbedingungen verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn

- das zertifizierte Angebot in der in Punkt 6 beschriebenen Weise verändert wurde und der Anbieter keine besondere Nachauditierung ermöglicht
- im Rahmen der Nachauditierung nicht die für die Vergabe des ips-Zertifikats erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden,
- der Anbieter aufgrund drohender oder eingetretener Insolvenz einen zuverlässigen Geschäftsbetrieb nicht mehr aufrechterhalten kann
- die Zertifizierungsgebühren nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Zertifizierung gegenüber der Zertifizierungsstelle beglichen werden.

Die Zertifizierungsstelle teilt dem Anbieter die Gründe des Zertifikatsentzugs mit.

Im Falle des Entzuges wird das über das ips-Logo veröffentlichte Kurzgutachten auf den Status als entzogen gesetzt oder die Verbindung des Logos zum Server der datenschutz cert GmbH so getrennt, dass es nicht mehr angezeigt wird.

8. Kosten und Gebühren

Kosten fallen einerseits für die Auditierung, andererseits für die Zertifizierung und Nutzungsmöglichkeit des ips-Zertifikates an.

8.1 Kosten der Auditierung

Das Honorar für die Durchführung des ips-Audits ist abhängig von der Komplexität des Auditgegenstands und wird zwischen dem ips-Auditor und dem Anbieter individuell vereinbart und abgerechnet.

8.2 Gebühren der Zertifizierungsstelle

Die für die Zertifizierung anfallende Gebühr trägt i.d.R. der Anbieter.

Die Gebühr begleicht den gesamten Zertifizierungsvorgang (Prüfung des Audit-Reports und weiterer Informationen, die Korrespondenz, Zertifikatsverwaltung sowie – bei Zertifikatsvergabe - die Nutzungsrechte für die Marke ips, insbesondere die Verwendung des ips-Logos nach den hier bezeichneten Voraussetzungen. Mit Entrichtung der Gebühr besteht kein Anspruch auf Erteilung des ips-Zertifikates.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Komplexität des Prüfaufwands. Dieser bestimmt sich u.a. nach den Funktionen des Online-Angebotes, dem Umfang der Datenverarbeitung, der Umgebung für das Datenschutzmanagement, den vorgelegten Informationen und dem Umfang der Korrespondenz aller Beteiligten.

Hierfür setzt die Zertifizierungsstelle drei Gebührenstufen fest:

Geringer Prüfumfang: 250,- Euro

Mittlerer Prüfumfang: 500,- Euro

Hoher Prüfumfang: 750,-Euro

Die Gebühr versteht sich zzgl. der jeweils geltenden MwSt. Sie kann nach Ermessen der Zertifizierungsstelle in besonderen Fällen ermäßigt werden. Ein solcher Fall liegt z.B. bei einer Re-Zertifizierung vor, wenn nach der letzten Zertifizierung das Online-Angebot nur geringfügig verändert wurde und sich die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändert haben.

Auf Wunsch kann die Zertifizierungsstelle - *vor Antragstellung* - eine kostenlose Einschätzung der Komplexität und der Gebührenhöhe erstellen.

Die Gebühr fällt an, sobald ein Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle eingegangen ist. Sie wird von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss der Zertifizierung in Rechnung gestellt und ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen.

9. Haftung

Nutzt der Anbieter die Marke ips, ohne dass die hier beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die datenschutz cert GmbH den Anbieter abmahnen und auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Einhaltung der Vergabe- und Nutzungsbedingungen bzw. des ips-Kriterienwerkes sicherzustellen oder die Wiedergabe der Marken und sämtliche Hinweise darauf von den genutzten Medien zu entfernen. Nutzt der Anbieter die Marke ips, insbesondere das Logo trotz Abmahnung nach Fristablauf weiter, ohne die Einhaltung der Vergabe- und Nutzungsbedingungen und Kriterienwerke sicherzustellen oder die Wiedergabe der Marke und sämtliche Hinweise darauf auf den genutzten Medien zu entfernen, wird eine Strafgebühr in Höhe von 25.000 EUR fällig. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

Auditierung und Zertifizierung erfolgen ausschließlich anhand der ips-Kriterien bzw. Vergabe- und Nutzungsbedingungen. Eine umfassende rechtliche Prüfung kann und darf die datenschutz cert GmbH und ggf. auch der ips-Auditor wegen des Rechtsberatungsgesetzes nicht leisten. Eine Zertifizierung nach ips beinhaltet daher nicht die Garantie, dass das Webangebot allen einschlägigen Gesetzen, insbesondere Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb oder gegen missbräuchliche Vertragsklauseln, entspricht oder technisch einwandfrei ist.

Eine Haftung der datenschutz cert GmbH und die ihrer Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen, Leben, Gesundheit oder Körper betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

10. Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der datenschutz cert GmbH, die z.B. unter www.datenschutz-cert.de abgerufen werden können. Sollten sich Regelungen der AGB mit den Vergabe- und Nutzungsbestimmungen für ips widersprechen, sind letztere Regelungen vorrangig zu beachten.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Bremen.